



Zahl: 004 - 1 / 2019- 3

N I E D E R S C H R I F T

der
3. öffentlichen Gemeinderatssitzung

Sitzung am:	Mittwoch, 28. August 2019
Ort:	Gemeindeamt Guttaring, Sitzungssaal
Beginn:	19:00 Uhr Ende: 20:45 Uhr

Anwesende

Vorsitzender:

Gemeinderatsmitglieder:

Herr Bürgermeister Herbert Kuss
Herr Vizebürgermeister Johann Kraxner
Herr Vizebürgermeister Günter Kernle
Herr Gemeindevorstand Arnulf Warmuth
Herr Ing. Gerhard Gassler
Herr Christian Greschitz
Herr Christoph Pirker
Herr Bernhard Amritzer
Herr Martin Kogler
Herr Manfred Madrian
Herr Johann Lobenwein
Herr Werner Felsberger
Frau Birgit Ragossnig-Kernmayer
Herr Josef Pirolt
Herr Ing. Roman Grabmayer
Frau Ines Jöbstl
Herr Ing. Willibald Pichler

Entschuldigt:

Zu TOP 1:

In beratender Funktion
und Schriftführung:

Schriftführer:

Herr Ing. Martin Kristler, CCE Ziviltechniker GmbH

AL Gudrun Staubmann-Frizzi

Frau Claudia Bischelsberger

Herr Bgm. Herbert Kuss als Vorsitzender begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer und eröffnet die 3. öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende stellt fest, dass diese Sitzung ordnungsgemäß einberufen, kundgemacht, die Tagesordnung den Gemeinderatsmitgliedern rechtzeitig zugestellt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Die ordnungsgemäße Einladung erfolgte am 14.08.2019 - per E-Mail bzw. Postversand
(Sende- und Lesebestätigungen liegen vollzählig vor)

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende an den GR den Antrag um Aufnahme eines Zusatztagesordnungspunktes und zwar:

TOP 8) **Nichtöffentliche Sitzung:
Personalangelegenheiten; Berichterstattung**

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

Bevor der Vorsitzende zu TOP 1 übergeht, plädiert er auf eine ord. gem. Gesprächs- und Arbeitskultur, damit die Arbeit im GR konstruktiv umgesetzt werden kann.

- TOP 1) **Rückhaltebecken Guttaring NORD; Umbau geschlossenes Betonbauwerk**
- Berichterstattung Ing. Kristler von der Firma CCE
 - Varianten – Ausführung; Beratung und Beschlussfassung
 - Angebotsvorlage und Vergabevorschlag
 - Finanzierung

Durch den Vorsitzenden wird erklärt, dass das Projekt „Umbau des Regenrückhaltebeckens Guttaring Nord“ unbedingt einer zielführenden und akzeptablen Lösung zugeführt und umgesetzt werden muss. Dazu begrüßt er Herrn Ing. Martin Krister von der Fa. CCE, Klagenfurt, welcher heute eingeladen wurde nochmals über den geplanten Umbau, Bericht zu erstatten.

Ein **Regenrückhaltebecken** ist ein künstlich angelegtes Becken, um kurzfristig in großen Mengen anfallendes Niederschlagswasser vorübergehend zu speichern, damit es verlangsamt in den nachfolgenden Entwässerungskanal eingeleitet wird.

- **Zu Berichterstattung Ing. Kristler von der Firma CCE**
- **Varianten – Ausführung; Beratung und Beschlussfassung**

Herr Ing. Krister bedankt sich für die Einladung und informiert den GR dahingehend, dass die CCE Ziviltechniker GmbH beauftragt wurde, eine Variante auszuarbeiten, um das bestehenden **offenen** Rückhaltebeckens „Guttaring Nord“ zu einem **geschlossenem** Rückhaltebecken umzubauen.

Grundsätzlich wurde der MG Guttaring die wasserrechtliche Bewilligung für den Siedlungsbereich eine Oberflächenentwässerungsanlage zu errichten und zu betreiben, erteilt.

Die Anlage ist bereits fertiggestellt, jedoch noch nicht wasserrechtlich endüberprüft. Demnach wurde durch die Ziviltechniker GmbH, CCE unter Vorlage eines Detailplanes im Namen der Marktgemeinde Guttaring das Ansuchen gestellt, das bewilligte (offene) Rückhaltebecken zu einem geschlossenem Rückhaltebecken umzubauen.

Lageplan:



Anhand der Planunterlagen, welche auf die Leinwand projiziert werden, wird durch Herrn Ing. Kristler der Umbau erläutert und auf Fragen Auskunft erteilt.

Es ist nun vorgesehen, ein Betonbauwerk (es wurde danach getrachtet die kostengünstigste Variante heranzuziehen) mit den Abmessungen 18,75 m x 5,2 m x 2,6 m im bestehenden offenen Becken herzustellen. Das neue Becken weist somit ein Stauvolumen von 134,7 m³ auf. Das Bauwerk wird mit Filterkies hinterfüllt (ca. 68 m³) und zusätzlich eine Drainage hergestellt. Dadurch erhöht sich das Gesamtvolumen auf 158,5 m³ (bewilligt 158 m³).

Der gedrosselte Ablauf (bewilligt 35 l/s) des Beckens erfolgt mittels eines PVC Rohres DN 125. Zusätzlich wird ein Notüberlauf DN 250 hergestellt und in den Regenwasserkanal eingebunden.

Für die Wartung sowie Be- und Entlüftung werden zwei Einstiegsöffnungen DN 600 vorgesehen. Diese Einstiege werden mit Straßeneinlaufgittern versehen. Dadurch wird auch gewährleistet, dass Wasser vom angrenzenden Grundstück aufgenommen werden. Das Retentionsbecken wird überschüttet und begrünt.

Da das Maß der Wassernutzung und das erforderliche Stauvolumen des unterirdischen Rückhaltebeckens gegenüber der wasserrechtlichen Bewilligung nicht geändert wird, besteht seitens des AKL, Abt. 12 – Wasserwirtschaft gegen die geplante Maßnahme kein Einwand und wird die Änderung als geringfügig angesehen.

Laut wasserbautechnischer Stellungnahme durch das AKL- Abt. 12, Wasserwirtschaft vom 08.07.2019, Zahl 12-KL-ASV-1050/1-2019 Herrn DI (FH) Günter Wutte, wird lediglich festgehalten, dass laut Bewilligungsbescheid der Ablauf **mit einer Drosseleinrichtung (DN 250) ausgeführt werden muss (nicht DN 125 bzw. 150)**. Die Kieshinterfüllung des Bauwerkes wird gleichzeitig mit dem Becken aufgestaut, da sich die Zulauföffnungen am Boden des Beckens befinden. Um ein

Verschlammen des Filterkieses zu vermeiden, wäre zu prüfen, ob sinnvollerweise die Zulauföffnungen auf Niveau der Notüberlaufleitung zu situieren wären.
Um ein Versickern der Oberflächenwässer am gegenständlichen Standort zu vermeiden, ist der Boden- und Böschungsbereich (Kieshinterfüllung, Drainage) durch eine geeignete Folie abzudichten.

Vor Antragstellung richtet der Vorsitzende an den GR die Anfrage, ob noch offene Fragen vorliegen, welche von Herrn Ing. Kristler zu beantworten wären. Dies wird von Seiten des GR verneint und wird zur **Antragstellung** übergegangen.

Der Vorsitzende stellt lt. Empfehlung des GV an den GR den Antrag, dieser möge beschließen, **das offene Rückhaltebecken in ein geschlossenes Rückhaltebecken**, wie von Herrn Ing. Kristler/CCE ausführlich erläutert, umzubauen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

➤ **Zu Angebotsvorlage und Vergabevorschlag**

Vom Vorsitzenden wird die Angebotseinholung, Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag der Firma CCE wie nachstehend angeführt, dem GR vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (ohne Berücksichtigung der Auflagepunkt von Herrn DI Wutte):

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt lt. Empfehlung des GV an den GR den Antrag, dieser möge beschließen, dass die Firma KM Bau GmbH mit den Umbauarbeiten des Retentionsbeckens in eine geschlossene Bauweise laut Angebot in der Höhe von € 49.715,68 netto **vorbehaltlich der Einhaltung der Auflagen des GR**, wie

- **Einhaltung des Fertigstellungstermines bis Ende Oktober (=KW 44) ***
und
- **Angebotssumme gilt als Pauschalangebot**, beauftragt wird.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

**Kann die Firma KM-Bau den Fertigstellungstermin bis Ende Oktober 2019 nicht einhalten ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.*

➤ **Zu Finanzierungsplan:**

Die Finanzierung des Vorhabens soll aus der bestehenden Rücklage „FWP-Haftungsinanspruchnahme“, Einlagenstand: € 65.035,-- erfolgen.

Nach kurzer Wechselrede geht der Vorsitzende zur **Antragstellung** über:

Der Vorsitzende stellt lt. Empfehlung des GV an den GR den Antrag, dass die Finanzierung des Vorhabens aus der bestehenden Rücklage „FWP-

Haftungsinanspruchnahme“ erfolgen soll und der GR seine Zustimmung zur Zweckänderung erteilt.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

Weiter stellt der Vorsitzende lt. Empfehlung des GV an den GR den Antrag den Finanzierungsplan, wie vorgelegt und auf die Leinwand projiziert zu beschließen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
in €uro Beträgen						
Baukosten	50.000		50.000			
Gesamtkosten	50.000		50.000			

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
in €uro Beträgen						
RL-Entnahme "Allgemeine RL"	50.000		50.000			
Gesamtsummen	50.000		50.000			

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

TOP 2) **Protokoll vom 23. Mai 2019; Genehmigung**

Gemäß § 45 Abs. 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Die Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.05.2019 wurde jedem Gemeinderat bzw. Ersatzgemeinderat nachweislich per E-Mail bzw. auf dem Postweg übermittelt. Es sind keine Anträge auf Richtigstellung eingelangt. Die Niederschrift wird in der vorliegenden Form genehmigt und vom Vorsitzenden, Herrn Bgm. Herbert Kuss, den bestellten GR-Mitgliedern, Herrn Christoph Pirker und Herrn Manfred Madrian, der Amtsleitung sowie der Schriftführerin unterfertigt.

TOP 3) **Freiwillige Feuerwehr Guttaring;**

- Ankauf Feuerwehrfahrzeug
- Einreichung Förderantrag
- Finanzierungsplan

Einleitend teilt der Vorsitzende mit, dass die Feuerwehr eine unverzichtbare Einrichtung ist und eine bedeutende Rolle für unsere Gemeinde darstellt. Unsere Feuerwehren werden immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt und werden diese zur besten Zufriedenheit für unsere Bevölkerung bewältigt.

Dazu spricht Herr Bürgermeister Herbert Kuss im Namen der gesamten Gemeindevertretung **großen Dank** aus.

Um den vielfältigen Ansprüchen im Rahmen der umfangreichen Paletten an Einsätzen gerecht zu werden, braucht es aber die entsprechende Ausrüstung.

Die derzeitige Mindestausrüstungsverordnung stammt aus dem Jahr 1990. In der Zwischenzeit haben sich aufgrund der technischen Weiterentwicklung zum einen die Aufgaben der Feuerwehren aber auch die Ausrüstung der Feuerwehren in starkem Ausmaß verändert.

Diese Mindestausrüstungsverordnung berücksichtigt zwar das in Kärnten vorhandene Stützpunktsystem der Feuerwehren, nicht aber das Gefahren- bzw. Risikopotential der jeweiligen Gemeinde. Daraus resultierend erging vom Feuerwehrreferenten LH Dr. Peter Kaiser der Auftrag, den Ausrüstungsstand der Kärntner Feuerwehren in Abstimmung bzw. unter Mitwirkung des Kärntner Gemeindebundes zu evaluieren und ein sachlich nachvollziehbares Ausrüstungskonzept zu entwickeln. Untermauert wird diese Notwendigkeit von den Einsatzzahlen, die sich in den letzten 25 Jahren mehr als verdoppelt haben.

Abhängig von der Mindestausrüstungsverordnung bekommen die Feuerwehren Subventionen durch den jeweiligen Landesfeuerwehrverband für Feuerwehrfahrzeuge. Guttaring ist im KAT-Zug des KLFV mit LF und KAT-H verankert und muss im Anforderungsfall in ganz Kärnten und darüber hinaus einsatzbereit sein.

Demnach ergeht von Seiten des Feuerwehrkommandos Guttaring folgender Fahrzeug- und Geräteanschaffungsvorschlag:

❖ **Austausch bestehendes LF in neues LF-A 12 t**

Das bestehende LF ist das älteste Fahrzeug und wird im Jahr 2021 – 30 Jahre

❖ **Austausch bestehendes KLF-A 2021 in neues MTF-A 12 t**

Das KLF-A ist das 2. älteste Fahrzeug und wird 2021 – 22 Jahre alt

Auch der BFK unterstützt die Idee des Feuerwehrkommandos Guttaring und ersucht auch die Gemeindevertretung um dementsprechende Unterstützung. Er verweist vor allem darauf, dass er sonst noch keine Feuerwehr kennt, die auf ein KLF-A „verzichten“ würde und stattdessen „nur mehr“ ein MTF-A haben will, welches nicht nur in der Anschaffung, sondern vor allem in der Erhaltung günstiger ist.

Der GR hat sich bereits in seiner Sitzung vom 23.5.2019 mit dem Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges und dessen Finanzierung befasst. Dazu wird vom Vorsitzenden der Inhalt des Schreibens des Landesfeuerwehrverbandes vom 24.07.2019 wie nachstehend angeführt und an die Leinwand projiziert, dem GR zur Kenntnis gebracht.



Ergeht nachrichtlich an
untenstehenden Verteiler

GZ: 29/WG/AD/19
Datum: 23.07.2019
Bereich: OVF/ELuT
Ausrüstungsplanung & F
Auskünfte: Ing. Oskar Grabner
Tel: +43 (0) 463 – 36477
E-Mail: oskar.grabner@lfk.orf.at

**Förderung von Ausrüstungsgegenständen gemäß § 25b Kärntner
Feuerwehrgesetz (K-FWG)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Geschätzter Herr Bezirksfeuerwehrkommandant und Kommandant!

Zum geplanten Ankauf eines Löschfahrzeuges Allrad (LFA) für die Freiwillige Feuerwehr Guttaring teilen wir unter Bezugnahme auf die GAP-Besprechung vom 16.10.2018 folgendes mit:

Grundsätzlich kann für eine Ortsfeuerwehr gemäß den gültigen Förderrichtlinien und auf Basis der GAP-Kärnten ein Löschfahrzeug LFA bis 7,5 to angekauft werden.

Aufgrund der Topographie und der Mitwirkung im KAT-Zug 4 wurde im Zuge dieser Besprechung auf die Notwendigkeit eines geländegängigen Fahrzeuges hingewiesen.

Gemäß den beschlossenen Förderrichtlinien besteht in diesem Fall die Möglichkeit, ein hochgeländegängiges LFA auf Basis eines Unimog U 218 mit 12 to anzukaufen.

Die nachstehenden geschätzten Kosten für die Gemeinde wurden bereits mit unserem Schreiben (Zahl: 244/GO/AD/19) vom 06.06.2019 übermittelt und können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Fahrzeugkosten 2019	€ 251.941
Indexsteigerung für 2020 (kalkuliert 3%)	€ 7.558
Fahrzeugkosten 2020	€ 259.499
Konkretisierung (max. 10% der Fahrzeugkosten)	€ 25.950
Kalkulierte Gesamtfahrzeugkosten	€ 285.449
Förderung durch den KLFV	€ 117.200
Kalkulierter Kostenanteil der Marktgemeinde	€ 168.249

Ein LFA mit 15 to kann aufgrund der gegebenen Förderbestimmungen daher nicht angekauft werden.

Wir hoffen damit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Der Landesfeuerwehrkommandant:

Ing. Rudolf Robin, LBD

Ergeht nachrichtlich an:
Marktgemeinde Guttaring, BFK, OFK

Beilagen:
Kostenaufstellung für ein LFA 7,5 to geländegängig

Der Vorsitzende weist vor der Antragstellung noch darauf hin, dass der Ankauf des Fahrzeuges ein Volumen von € 285.500 aufweist und die Förderungen durch das Land Kärnten bzw. dem Kärntner Landesfeuerwehrverband € 117.200 beträgt und die Gemeinde einen Eigenmittelanteil von € 168.300 zu bewältigen haben wird.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge dem Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges der Marke: LF-A bis 12 t geländegängig mit einer Auftragssumme von € 285.500,-- seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

➤ **Zu Einreichung Förderantrag:**

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung für den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges, welcher mittels Beamer auf die Leinwand projiziert wird, ist bis zum **30. September 2019** beim KLFV einzureichen.

Die antragstellende Gemeinde anerkennt ausdrücklich die geltende Richtlinie zur Durchführung und zum Ablauf der „Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten“ sowie die geltende Richtlinie über die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband.

Die Förderungsrichtlinien für den Ankauf von Feuerwehr- und Wasserfahrzeugen werden dem GR vollinhaltlich, wie nachstehend angeführt, zur Kenntnis gebracht.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge den Förderantrag, wie vorgetragen und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, beschließen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

➤ **Zu Finanzierung:**

Die Finanzierung für den Ankauf des LFA 12 to geländegängig – Fahrgestell und Feuerwehraufbau wird folgender Investitions- und Finanzierungsplan vorgelegt:

Nach schriftlicher Zusage der Förderung, muss die Bestellung des neuen Fahrzeuges in der Zeit vom 1.1. bis 31.12.2020 erfolgen. Es ist beabsichtigt die Bestellung des Fahrwerkes im Laufe des 2. HJ 2020 durchzuführen, trifft das Fahrwerk beim Hersteller ein, ist die Zahlung fällig. Danach erfolgt im 1. HJ 2021 der Feuerwehraufbau. Mit der Auslieferung des Fahrzeuges ist ca. ein Jahr nach Bestellung zu rechnen.

Für die Auszahlung der Förderung ist die vollständige Bezahlung des LF-A notwendig und muss von Seiten der MG auch der Förderbetrag vorfinanziert werden.

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
		in €uro Beträgen				
Fahrzeugkosten	285.500			285.500		
Gesamtkosten	285.500			285.500	-	-

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
		in €uro Beträgen				
BZ-Mittel	168.300			150.000	18.300	
Förderung - KLFV	117.200			117.200		
Sonstige Einnahmen						
Gesamtsummen	285.500			267.200	18.300	-

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge den Finanzierungsplan wie vorgetragen und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, beschließen.

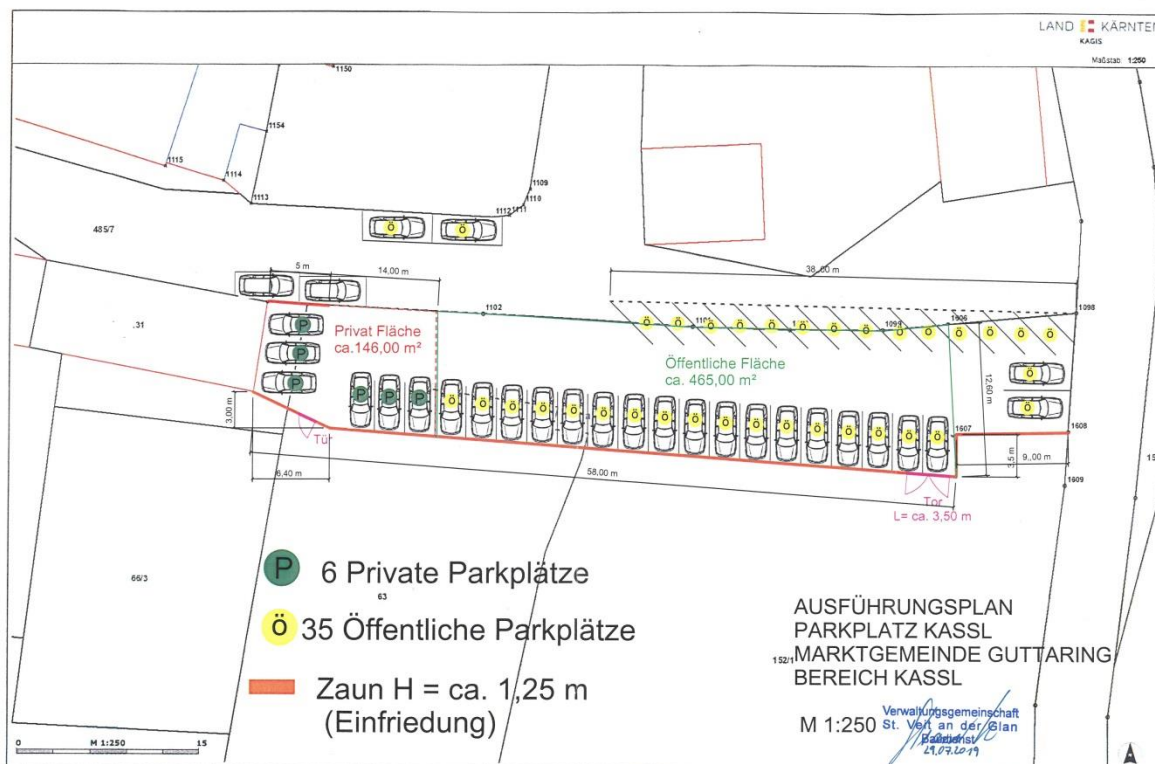
Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

TOP 4) **Parkplatz „Kassl“; Pachtvertrag zwischen Herrn Ferdinand Kassl/MG Guttaring**

Der Vorsitzende informiert den GV dahingehend, dass aufgrund mehrerer Vorgespräche durch Herrn GR Ing. Gassler, Herrn GR Lobenwein nunmehr von Seiten des Herrn Kassl Ferdinand die Zusage getätigt wurde, dass er mit einer Verpachtung seiner privaten Parkfläche im Ausmaß von ca. 465 m² lt. vorliegendem Entwurfsplan, erstellt von Herrn Strasser/ VG St. Veit/Glan einverstanden wäre.

Der GV hat sich in seiner Sitzung vom 6. August 2019 ausführlich mit diesem Thema befasst und wird an den GR der Vorschlag unterbreitet eine TF der Parz.Nr. 63 bzw. 152/1 KG Guttaring im Gesamtausmaß von ca. 465 m² von Herrn Kassl Ferdinand für die Errichtung von öffentlichen PKW Abstellflächen anzumieten. Für die Optimierung der öffentlichen wie auch der privaten Fläche (Befestigung, Oberflächenentwässerung, Asphaltierung einer Teilfläche, Abgrenzung (Zaun) zur Parz. 63 bzw. 152/1 lt. Plan liegt nunmehr eine schriftliche Kostenschätzung von Herrn SV Strasser, VG St. Veit/Glan in der Höhe von € 30.500,-- netto vor , wovon € 7.760,-- netto die private Fläche „Kassl“ betrifft.

Vom Vorsitzenden wird die, von Herrn Ing. Strasser - VG-St. Veit ausgearbeitete Planskizze, welche mittels Beamer auf die Leinwand projiziert wurde, dem GR näher gebracht.



Über die beabsichtigte Pachtfläche liegt ein ausgearbeiteter Pachtvertrags-Entwurf zwischen Herrn Kassl Ferdinand und der MG Guttaring zur Beschlussfassung vor. Der Inhalt dieses Vertrags-Entwurfes, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses TOP bildet, wird dem GR durch die Amtsleitung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und wurde dieser mittels Beamer auf die Leinwand projiziert.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge

- der Pachtung einer TF der Parz.Nr. 63 sowie 152/1 beide KG Guttaring im Gesamtausmaß von rd. 465 m², für die Errichtung von öffentlichen PKW-Abstellflächen, seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **13 Fürstimmen (6 FPÖ, 4 SPÖ, 3 ÖVP)**
 1 Gegenstimme (ÖVP)

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge

- den Pachtvertrags-Entwurf, abgeschlossen zwischen Herrn Kassl Ferdinand und der MG Guttaring, wie vorgetragen und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **13 Fürstimmen (6 FPÖ, 4 SPÖ, 3 ÖVP)**
 1 Gegenstimme (ÖVP)

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

Die Unterfertigung des Pachtvertrages erfolgt durch Herrn Bgm. Herbert Kuss, Herrn GV Arnulf Warmuth und Herrn GR Johann Lobenwein.

TOP 5) **Änderung der Tierkörpergebührenverordnung**

Mit Schreiben der Tierkörperentsorgungsges.m.b.H. Klagenfurt vom 22. Mai 2019 wurde der MG Guttaring mitgeteilt, dass aufgrund der allgemeinen Teuerung die Preise für die Entsorgungskosten entsprechend dem Verbraucherpreisindex für das Jahr 2019 um rund 5,5% anzupassen sind.

Der Vorsitzende informiert, dass durch den GR der MG Guttaring vom 1.7.2015 eine Verordnung über die Vorschreibung von Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukte erlassen wurde. Diese bestehende Verordnung ist ebenfalls zu ändern.



KÄRNTEN

**Unterer Markt 3
A-9334 Guttaring**

Energieeffiziente
Gemeinde Guttaring

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom _____, Zahl: 825/2019, über die Vorschreibung von Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem (Tierkörpergebührenverordnung)

Gemäß § 13 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z.4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, sowie § 3 Abs. 3 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18.09.2008, Zahl: 11-ALL-26/12-2008, über die Organisation der Meldung, Ablieferung und Weiterleitung sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen (Tierkörperverwertungsverordnung 2008), LGBl. Nr. 69, wird verordnet:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände sind folgende Gebühren zu leisten

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1

(SRM, tote Tiere gem. Kat 1) je kg Euro 0,355 (o.Ust.)

Kategorie 2

(Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2).... je kg Euro 0,231 (o.Ust.)

Kategorie 3

Taugliche Schlachtnebenprodukte (Därme Schwein nur gewaschen)je kg Euro 0,132 (o. Ust.)

Kadaver

Einzeltierabholung je kg Euro 0,461 (o. Ust.)

Anfahrt

Unter 80 kg je Abholung, je Anfahrt Euro 18,00 (o.Ust.)

§ 2 Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.
- 2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle ist erst bei Erreichen von Euro 10,-/Jahr zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 19.12.2018, Zahl: 825/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Herbert Kuss

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge den vorliegenden Verordnungsentwurf beschließen und die Verordnung des GR vom 01.07.2015 aufheben.

Abstimmung: **13 Fürstimmen (6 FPÖ, 4 SPÖ, 3 ÖVP)**
 1 Gegenstimme (ÖVP)

TOP 6) **BMI – Auftragsverarbeitervereinbarung betreffend Schulpflicht**

Zur Erläuterung:

Eine diesbezügliche Vereinbarung gem. §§ 10 und 11 DSG 2000 betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des § 16 Abs. 4 Schulpflichtgesetz wurde zwischen der MG Guttaring und dem BMI für Inneres mit 13. Juli 2010 unterfertigt.

Es werden damit die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Verwendung der Daten der Gemeinde aus dem ZMR geregelt. Der Gemeinde entstehen für diese Datenübermittlung aus dem ZMR keine Kosten.

Mit 1.9.2019 wird das Schulpflichtgesetz novelliert, weswegen die bisherige gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung zur Schulpflichtmatrix entfallen wird. Die bestehende Vereinbarung wird in einem gekündigt.

Nunmehr liegt eine neue Vereinbarung gem. § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Art. 28 Datenschutzgrundverordnung betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gem. des

- § 6 Schulpflichtgesetz,
- § 59 Kärntner Schulgesetz und
- § 53 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

abzuschließen mit dem BMI für Inneres und der MG Guttaring als Meldebehörde zur Beschlussfassung durch den GR vor.

Mit Schreiben des Gemeindebundes vom 24.6.2019 wird mitgeteilt, dass mit 1.9.2019 die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrik entfällt. Die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht wird künftig in der Weise erfolgen, dass die Bundesrechenzentrum GmbH als IT-Dienstleisterin der Bildungsdirektion bestimmte Daten gemäß Bildungsdokumentationsgesetz verarbeitet.

Über die Vornahme dieser ZMR Datenausarbeitungen durch den BMI als Auftragsverarbeiter des ZMR gemäß § 16 Abs. 2a MeldeG im Auftrag der Meldebehörde (Gemeinden) als Verantwortliche des ZMR ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Der GV hat sich in seiner Sitzung mit diesem TOP befasst und dem GR die Empfehlung abgegeben, diese Vereinbarung abzuschließen.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge der vorliegenden Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der MG Guttaring um dem BMI für Inneres, vertreten durch die Abt. IV/9 Register und Registerservices, seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

TOP 7) Dr. med. Michael Uwe Neunteufel; Bestellung zum Totenbeschau-Stellvertreter

Der Vorsitzende verliest das Schreiben von Herrn Dr. med. Michael Uwe Neunteufel vom 31.05.2019 betreffend seinem Ansuchen Totenbeschau-Tätigkeiten für die MG durchführen zu wollen.

Hiezu wird festgehalten, dass bereits Herr Dr. Jerusalem, Herr Dr. Mödritscher und Herr Dr. Obmann als Totenbeschau Ärzte angelobt sind. Mit Herrn Dr. Jerusalem wurde diesbezüglich Kontakt aufgenommen und wird von ihm empfohlen, einen weiteren Totenbeschau-Stellvertreter zu nominieren.

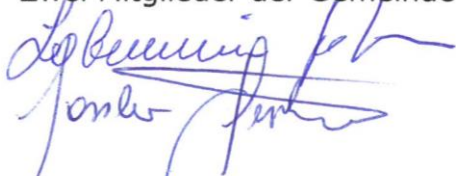
Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt daher im Sinne des GV an den GR den Antrag, Herrn **Dr. med. Michael Uwe Neunteufel;** zum weiteren Totenbeschau-Stellvertreter zu bestellen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

Da keine weiteren Anfragen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Zwei Mitglieder der Gemeinderates:



F.d.R.d.A:
Die Amtsleitung:



Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:

